

Betrug im Zusammenhang mit Investitionen

Unerfahrene Anleger, die ihre Ersparnisse in ein Start-up oder eine Kryptowährung investieren, müssen die Risiken tragen.

Par Romain Dupuis le 22 August 2023

Seine Ersparnisse in ein Start-up-Unternehmen oder in eine Kryptowährung zu investieren, ist mit Risiken verbunden. Wenn sich die Anlage letztendlich als erfolglos erweist, kann sich der Anleger dann über einen Betrug beschweren, um zu versuchen, seinen Einsatz zurückzubekommen? In einem endgültigen Urteil vom 21. März 2023 (ACPR/206/2023) antwortete der Genfer Gerichtshof mit „Nein“ und wies die Klagen von etwa 20 unglücklichen Anlegern ab, die sich betrogen fühlten.

Eine Gruppe von Unternehmen (unter dem Namen „S“) entwickelt ein Zahlungssystem, das mithilfe einer Kundenkarte bei verschiedenen Händlern genutzt werden kann. Für jeden mit der Karte getätigten Einkauf erhält der Kunde einen Prozentsatz in Form einer Rückvergütung. Die angesammelten Guthaben kann er dann bei den dem S-Netz angeschlossenen Händlern einlösen.

Die Gruppe bietet auch „Packs“ an, d. h. Treuekartenpakete, mit denen man zum „Agent-Distributor“ werden kann, indem man für das Programm wirbt und gegen Provisionen neue Mitglieder wirbt. Ein Paket kostet bis zu CHF 5'000.

Es wird auch vorgeschlagen, in Aktien der Gruppe zu investieren oder in eine „Kryptowährung“, von der man beim Lesen des Urteils erfährt, dass es sich eher um eine andere (nicht näher bezeichnete) Art von Finanzinstrument handelte, die ebenfalls „extrem volatil“ war.

Um Kunden zu gewinnen, wenden sich die Manager der Gruppe S an kleine Händler oder Privatpersonen ohne Erfahrung im Finanzbereich oder mit neuen Technologien, denen sie ihr Treuesystem über ihre Website, Broschüren und andere Newsletter als revolutionäre Idee vorstellen. Außerdem nutzen sie einflussreiche Berufsverbände, um ihr Produkt zu bewerben, insbesondere im Rahmen von Konferenzen.

Etwa zwanzig in Finanzfragen unerfahrene Privatpersonen (ein Restaurantbesitzer, eine Arzthelferin, ein Taxifahrer, eine Hypnotherapeutin usw.) lassen sich überzeugen und investieren beträchtliche Beträge – manchmal fast CHF 100'000 – in die verschiedenen angebotenen Produkte (Pakete, Aktien oder Kryptowährung).

Zu ihrem Pech entwickelt sich das Treueprogramm, das als technologischer Umbruch angepriesen wird, zu einem kommerziellen Misserfolg. Die Pakete brachten (fast) nichts ein und die Aktien sowie die Kryptowährung verloren ihren Wert. Mehrere Unternehmen der Gruppe werden liquidiert.

Die desillusionierten Anleger erstatteten Strafanzeige gegen die Manager der S-Gruppe und der Unternehmen (Art. 102 StGB) und erklärten, sie seien Opfer eines Betrugs (Art. 146 StGB) geworden. Die Genfer Staatsanwaltschaft ist jedoch der Ansicht, dass die Tatbestandsmerkmale nicht erfüllt sind und erlässt eine Nichteintretensverfügung (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO).

Auf Beschwerde hin erinnert der Gerichtshof daran, dass Betrug voraussetzt, dass der Täter sein Opfer mit Arglist täuscht. Die Täuschung erfolgt beispielsweise in Form von irreführenden Behauptungen oder dem Verschweigen wahrer Tatsachen. Arglist setzt ein Lügengebäude, betrügerische Handlungen oder zumindest die Übermittlung falscher Informationen voraus, wenn deren Überprüfung nicht möglich oder zumutbar ist.

Arglist ist hingegen ausgeschlossen, wenn das Opfer sich mit einem Mindestmaß an Aufmerksamkeit schützen oder den Fehler mit dem Mindestmaß an Vorsicht, das von ihm erwartet werden konnte, vermeiden konnte. Dabei sollte sein Grad an Erfahrung in dem betreffenden Bereich berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall behaupten die Beschwerdeführer, dass sie durch den Erwerb von Paketen, Aktien oder Kryptowährung dazu veranlasst wurden, in das Treueprogramm des Konzerns S zu investieren, nachdem sie durch irreführende und trickreiche Behauptungen getäuscht worden waren. Sie warfen den Geschäftsführern der Gruppe vor, ihnen satte Gewinne in Aussicht gestellt zu haben, obwohl in Wirklichkeit keine Gewinnaussichten bestanden und das Geschäftsmodell von vornherein zum Scheitern verurteilt war.

Das Gericht sieht das anders.

Es stellte fest, dass das von der S-Gruppe beworbene Treueprogramm voll funktionsfähig war, dass es aber lediglich an der fehlenden Zugehörigkeit der Einzelhändler und ihrer Kunden gelitten hatte. Die Führungskräfte der Gruppe hatten erhebliche Mittel in die Entwicklung ihres Angebots investiert, was zeigt, dass sie es nicht als zum Scheitern verurteilt ansahen.

In Wirklichkeit – und das ist der Kern der Argumentation des Gerichts – konnten die Beschwerdeführer nicht objektiv ignorieren, dass der Erwerb eines neuen Produkts, das von einem Start-up-Unternehmen entwickelt wurde, mit einem gewissen Risiko verbunden war. Außerdem war die Aussicht auf eine Rendite, noch dazu eine schnelle, nicht garantiert. Der Erfolg des Treuesystems hing von der Größe des Netzwerks ab, so dass es zwangsläufig einen Parameter der Unsicherheit und des Risikos gab. Die gleiche Argumentation gilt für den Erwerb von Aktien des Konzerns und erst recht für die Investition in Kryptowährung.

Mit anderen Worten : Der Gerichtshof wirft den Beschwerdeführern, die über keinerlei Erfahrung im Finanzbereich verfügten, vor, sich von der Aussicht auf hohe Gewinne blenden zu lassen, ohne die elementare Vorsicht walten zu lassen, die von ihnen verlangt werden kann, d. h. insbesondere die vorherige Beratung durch Fachleute auf diesem Gebiet in Anspruch zu nehmen. Die Nichteintretensverfügung wird daher bestätigt.

Die – relativ strengen – Erwägungen dieses Urteils können auf ein breites Spektrum von Finanzinvestitionen angewendet werden. Sie sind eine nützliche Erinnerung für Anleger – insbesondere für diejenigen, die keine besonderen Kenntnisse im Finanzbereich haben – in einer Zeit, in der das Angebot an Kryptowährungen und anderen Finanztechnologie-Start-ups größer ist als je zuvor und in der die Aussicht auf hohe Gewinne manchmal nur von den Risiken abgründiger Verluste übertroffen wird, die damit einhergehen können.

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Romain Dupuis, Unerfahrene Anleger, die ihre Ersparnisse in ein Start-up oder eine Kryptowährung investieren, müssen die Risiken tragen., publié le 22 August 2023 par le Centre de droit bancaire et financier, <https://cdbf.ch/de/1299/>